

**Vereinfachung des Parteaufbaus
in Betrieben, Verwaltungen, Institutionen usw.
(Abschaffung der Abteilungsparteiorganisationen
ohne Rechte einer Grundorganisation)**

I

Nach unserem Parteistatut ist der Parteaufbau in den Betrieben wie folgt geregelt:

Punkt 66: In Betrieben, staatlichen und wirtschaftlichen Verwaltungen, Institutionen usw. mit mehr als 100 Mitgliedern und Kandidaten können im Rahmen der Grundorganisation, die den gesamten Betrieb, die gesamte Verwaltung, die gesamte Institution usw. umfaßt, Parteiorganisationen der Abteilungen, Arbeitsabschnitte usw. organisiert werden. Die Bildung dieser Parteiorganisationen der Abteilungen bedarf in jedem einzelnen Falle der Bestätigung der Stadt- oder Kreisleitung oder der entsprechenden politischen Abteilung (KVP).

Punkt 67: Innerhalb der Parteiorganisation der Abteilung des Arbeitsabschnitts usw. und in Grundorganisationen mit weniger als 100 Mitgliedern und Kandidaten können Parteigruppen nach dem technologischen Prozeß in der Unterabteilung, der Arbeitsgruppe oder Brigade geschaffen werden.

Punkt 69: In Großbetrieben und großen Verwaltungen mit mehr als 300 Parteimitgliedern und Kandidaten können mit Genehmigung des Zentralkomitees den Parteiorganisationen der Abteilungen, Arbeitsabschnitte usw. die Rechte der Grundorganisation eingeräumt werden.

II

Von vielen Grundorganisationen und Kreisleitungen wurden in der letzten Zeit Vorschläge unterbreitet, den Parteaufbau in den Betrieben zu vereinfachen und die Abteilungsparteiorganisationen ohne Rechte einer Grundorganisation abzuschaffen.

Die 35. Tagung des Zentralkomitees beschloß deshalb: